

Zürich, 30. September 2024

KR-Nr. 333/2024

POSTULAT der Kommission für Planung und Bau

Betreffend Büroflächenstandard für Gerichtsgebäude

Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf § 68 Abs. 2 GOG zusammen mit den obersten kantonalen Gerichten eine Verordnung auszuarbeiten, welche den Büroflächenstandard der Gerichte dahingehend regelt, dass er sich dem kantonalen Flächenstandard Bürogebäude weitestgehend annähert.

Begründung:

Traditionell verfügen Gerichtsbauten über einen eigenen Flächenstandard für Büroräumlichkeiten. Dieser hat sich zwar in den letzten Jahren ebenfalls verringert, überschreitet aber noch immer den kantonalen Flächenstandard Bürogebäude, welcher vom Regierungsrat festgesetzt worden ist. Der Regierungsrat hat in RRB 268/2024 festgehalten, dass die kantonalen Flächenstandards auch in den Konsolidierungskreisen 2 und 3 angewendet werden sollen. § 68 Abs. 2 GOG gibt dem Regierungsrat zudem bereits heute die Kompetenz, die Zusammenarbeit zwischen den obersten kantonalen Gerichten und der Baudirektion bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von Liegenschaften in einer gemeinsamen Verordnung mit den oberen kantonalen Gerichten zu regeln. Eine gemeinsame Verordnung ermöglicht eine einvernehmliche Lösung, welche der organisatorischen Selbstverwaltung der Gerichte gebührend Rechnung trägt

Antrag auf Dringlichkeit:

Die Einführung eines neuen Flächenstandards für die Gerichte wirkt sich massgeblich auf die Planung von Gerichtsgebäuden aus. Mit der Dringlicherklärung soll bezüglich der Frage der Flächenstandards möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen werden, damit künftige Bauprojekte von Anfang an den neuen Anforderungen entsprechend geplant werden. Damit lassen sich Zusatzkosten vermeiden, welche durch eine nachträgliche Anpassung der Planung entstehen würden.

Für die Kommission für Planung und Bau

Barbara Franzen
Präsidentin

Marzia Piampiano
Kommissionssekretärin